Leitfaden für Eurostars-2

(Kooperative F&E-Projekte auf transnationaler Ebene)

*Leitfaden zur Erstellung eines Eurostars-Förderungsantrags für das Cut-off Date am 18. Februar 2016 (**CoD 5**)*

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1. Die Basis für eine Förderung 5
1.1 Was ist Eurostars? 5
1.2 Welche Ziele verfolgt Eurostars? 6
1.3 Was sind Kooperative F&E-Projekte? 6
1.4 Ausschreibungsdokumente 6
1.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? 7
1.6 Wie hoch ist die Förderung? 7
1.7 Welche Kosten sind förderbar? 8
1.8 Was gilt bei der Regelung der Verwertungsrechte? 9
1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? 9
1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden? 10
1.11 Wissenschaftliche Integrität 10
1.12 Ethische Betrachtungen 11
2 Die Einreichung 11
2.1 Wie verläuft die Einreichung? 11
2.2 Wie sicher sind vertrauliche Daten? 11
3 Die Bewertung und Entscheidung 12
4 Der Ablauf nach der Entscheidung 13
4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? 13
4.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen? 13
4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? 13
4.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern? 14
4.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? 14
4.6 Wie werden Projektänderungen kommuniziert? 15
4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? 15
4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? 16
4.9 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung? 16
4.10 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei einer Insolvenz? 16
4.11 Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung? 17
Anhänge 17

PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Eurostars enthält grundlegende **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von kooperativen Eurostars-Forschungs- und Entwicklungsprojekten (kurz F&E-Projekte).

Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Projekte im Programm Eurostars einreichen. Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Darüber hinaus gibt es einen allgemein gültigen FFG-Kostenleitfaden als Download: https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden. Damit erhalten Sie einen Überblick, wie Sie mit Kosten in Förderungsansuchen umgehen.

Dieser Leitfaden bezieht sich auf die Eurostars-2-Ausschreibung, die am 31. Januar 2014 startete und bis Ende 2020 geöffnet ist. Förderungsentscheidungen werden zweimal jährlich getroffen.

Ausschreibungsübersicht Eurostars-Projekte	
Instrument	**Kooperative F&E Projekte auf transnationaler Ebene**
Kurzbeschreibung	Förderung von transnationalen Kooperationsprojekten von **Forschung & Entwicklung (F&E) treibenden Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) mit hohem Wachstumspotenzial**. Eurostars ist offen für alle thematischen Bereiche („bottom-up“).
Einreichberechtigt	Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen**. ▪ **Kleine und Mittlere Unternehmen** ▪ **Forschungseinrichtungen** ▪ **Große Unternehmen** Der Fokus von Eurostars liegt zwar auf KMU, aber auch Großunternehmen können an Eurostars-Projekten teilnehmen, wenn ihre Mitarbeit notwendig ist.
beantragte Förderung in EUR	Pro Projekt maximal 500.000 Euro Förderung für die österreichischen PartnerInnen
Förderungsquote	Kleine Unternehmen – max. 60% Mittlere Unternehmen – max. 50 % Große Unternehmen – max. 30 % Forschungseinrichtungen – max. 60% (wenn kein KMU aus Österreich im Konsortium – max. 40%, vgl. 1.6)
Laufzeit	bis maximal 36 Monate
Nationales Budget	Voraussichtlich 3,5 Mio. Euro für 2016
Geldgeber	Bundesministerium für Wissenschaft , Forschung und Wirtschaft; Europäische Union
Einreichfrist international **Einreichfrist national**	Der Eurostars-Antrag muss auf der internationalen Website bis **18.02.2016, 20.00 Uhr Brüsseler Zeit,** vollständig eingegangen sein. Der **FFG-Kurzantrag** soll im eCall ebenfalls bis 18.02.2016 eingereicht werden, muss aber **spätestens bis 3.3.2016** vorliegen. Genehmigte Projekte („approved projects“) erhalten eine Aufforderung zur Abgabe des FFG-Vollantrags im eCall.
Sprache	International: Englisch National: Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	Dr. Olaf Hartmann, T 05 7755 – 4902, E olaf.hartmann@ffg.at Karin Kurzweil T 05 7755 – 4903, E karin.kurzweil@ffg.at Lisa Berg, T 05 7755 – 1205, E lisa.berg@ffg.at Mag. Manuela Jeretic, T 05 7755 – 1215, E manuela.jeretic@ffg.at Irina Šlosar, T 05 7755 - 4901, E irina.slosar@ffg.at
Adresse	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) Sensengasse 1, 1090 Wien, Österreich
Information im Web	http://www.ffg.at/eurostars http://www.eurostars-eureka.eu/

1. Die Basis für eine Förderung

1.1 Was ist Eurostars?

Eurostars[1] ist ein transnationales, gemeinsames Förderungsprogramm mehrerer EUREKA[2]-Mitgliedsländer und der Europäischen Union, das Förderung speziell für **marktnahe Forschung & Entwicklung (F&E) treibende Kleine und Mittlere Unternehmen[3] (KMU) mit hohem Wachstumspotenzial** bietet. Wie EUREKA ist Eurostars offen für alle Themenbereiche („bottom-up"). Das Programm-Management erfolgt durch das EUREKA-Sekretariat (ESE) in Brüssel in enger Kooperation mit den nationalen Förderstellen.

Eckdaten von Eurostars

- Ein F&E-treibendes KMU übernimmt die Führungsrolle (siehe Definition 1.1.1)
- Bewertung und Auswahl durch internationale ExpertInnen
- Harmonisierte Ausschreibungen und Abläufe in allen teilnehmenden Ländern
- Die teilnehmenden Länder haben ein reserviertes Eurostars-Budget
- Ein kurzer Auswahlprozess führt zur schnelleren Förderungsentscheidung: ca. 13 Wochen nach dem „Cut-off Date" wird die Rangliste („ranking list") bekanntgegeben
- Die Europäische Kommission vergibt gemäß Art. 185 AEUV ein zusätzliches „Top-up", mit dem die nationalen Budgets aufgestockt werden.
- Die Förderung erfolgt in Österreich ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

In Österreich werden die Förderungsmittel vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bereitgestellt, die Abwicklung der Förderungsverträge erfolgt durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Durch die Europäische Kommission erfolgt eine Kofinanzierung in Form eines „Top-up"s.

Die Einreichung der Anträge kann jederzeit erfolgen. Es gibt jährlich zwei Einreichfristen („Cut-off Dates"), zu denen alle erforderlichen Dokumente eingereicht sein müssen, um im jeweiligen Auswahlprozess berücksichtigt zu werden.

ACHTUNG: Die Förderung von Eurostars-Projekten unterliegt ausschließlich nationalen Förderrichtlinien und kann deshalb von Staat zu Staat unterschiedlich geregelt sein!

---

[1] www.eurostars-eureka.eu

[2] www.eurekanetwork.org

[3] LINK zur EU-Definition für KMU: http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm

1.1.1 Was bedeutet Forschung & Entwicklung treibendes KMU?

Kleine und Mittlere Unternehmen gelten als „F&E-treibende KMU“, wenn sie **entweder 10 % oder mehr der MitarbeiterInnen** (Vollzeitäquivalente, VZÄ) dauernd in F&E beschäftigen **oder 10 % oder mehr des Gesamtumsatzes für F&E** aufwenden.
Die Bedingung ist weiterhin erfüllt, sofern KMU mit bis einschl. 100 VZÄ **mindestens 5**, über 100 VZÄ **mindestens 10 VZÄ** dauerhaft in F&E beschäftigen.

1.2 Welche Ziele verfolgt Eurostars?

Eurostars unterstützt F&E-treibende KMU dabei, neue wirtschaftliche Aktivitäten durch F&E-Ergebnisse zu kreieren und Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen rascher auf internationale Märkte zu bringen als bisher. Eurostars trägt dazu bei, die globale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen durch internationale F&E-Kooperationen zu stärken.

1.3 Was sind Kooperative F&E-Projekte?

Kooperative Eurostars-F&E-Projekte definieren sich durch die Kooperation mehrerer KonsortialpartnerInnen, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie **experimentelle Entwicklung** durchgeführt. Die Laufzeit eines kooperativen F&E-Projektes ist auf **maximal 3 Jahre** beschränkt.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der PartnerInnen festgelegt sind.

1.4 Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende **Ausschreibungsdokumente** für österreichische PartnerInnen gültig:

Dokumente für Förderungen	Link
FFG-Richtlinien-OFFENSIV (Fördergrundsätze)	**https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen**
Eurostars Guidelines - Eligibility (Formalvoraussetzungen) - Application (Antrag)	**https://www.eurostars-eureka.eu/downloads/guidelines** https://www.eurostars-eureka.eu/content/eurostars-eligibility-guidelines https://www.eurostars-eureka.eu/content/guidelines-completing-application
Eurostars Leitfaden	(dieses Dokument)
Kostenleitfaden Kostenanerkennung in FFG-Projekten, Version 2.0	**https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2**
Nationale Antragsformulare (elektronisch über FFG eCall einzureichen)	**https://ecall.ffg.at**

1.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

1.5.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen**.

- **Kleine und Mittlere Unternehmen**
  KMU sind grundsätzlich förderbar und können in Eurostars teilnehmen. Die Koordinationsfunktion kann aber ausschließlich von F&E-treibenden KMU übernommen werden. Der KMU-Status muss gemäß EU-Definition vorliegen.
- **Forschungseinrichtungen**
  Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können zusätzlich zu KMU in Eurostars-Projekte einbezogen werden, wenn ihre jeweilige Expertise für das Projekt notwendig und sinnvoll ist.
- **Große Unternehmen,**
  Der Fokus von Eurostars liegt zwar auf KMU, aber auch Großunternehmen können an Eurostars-Projekten teilnehmen.

FörderungswerberInnen, bei denen während der letzten drei Jahre ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig war bzw. ist, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend.
Die wirtschaftliche Eignung der FörderungswerberInnen wird jedenfalls durch die FFG geprüft.

Subaufträge zwischen Konsortialpartnern sind nicht zulässig. Ausländische KooperationspartnerInnen sind in Österreich nicht antragsberechtigt.

1.5.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Natürliche Personen und ausländische PartnerInnen können als **Subauftragnehmer** (nur in geringem Ausmaß) in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind nicht PartnerInnen im Sinne eines Kooperativen Eurostars-F&E-Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für PartnerInnen, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die maximale **Förderungshöhe für jeden Partner richtet sich nach dem jeweiligen Organisationstyp**:

Forschungs-kategorien	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Forschungs-einrichtungen
Experimentelle Entwicklung	max. 60 %	max. 50 %	max. 30 %	(1) max. 60 %
				(2) max. 40 %

Die erhöhte Förderungsquote (1) für Universitäten und Forschungseinrichtungen wird nur dann gewährt, wenn diese mit einem österreichischen KMU zusammenarbeiten. Dabei wird vorausgesetzt, dass das KMU einen eigenständigen und wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Projektziele leistet. Die Kostenaufteilung zwischen der Forschungseinrichtung und dem österreichischen KMU soll 80%/20% nicht übersteigen. In allen anderen Fällen beträgt die Förderung von Forschungseinrichtungen max. 40 % (2).

Die maximale Förderung für die österreichische Projektbeteiligung **beträgt 500.000 € pro Projekt** (dieser Betrag inkludiert das EU-Top-up und bezieht sich auf den gesamten österreichischen Anteil, d.h. alle österreichischen PartnerInnen). Die Projektkosten sowie die Beiträge der ausländischen PartnerInnen sind davon unbeeinflusst.

Jährlich stehen für österreichische Teilnehmende voraussichtlich Mittel in der Höhe von 3,5 Mio. Euro zur Verfügung, die durch Ko-Finanzierung der EU aufgestockt werden.

1.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für österreichische PartnerInnen sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind, förderbar.

Personalkosten für Personen, die nicht in Österreich angestellt sind (keine Lohnsteuer in Österreich abführen), sind nicht förderbar.

Kosten für notwendige Drittleistungen (Subaufträge) sind prinzipiell förderbar; für den Anteil an den Gesamtkosten gilt ein Richtwert von höchstens 20%. Subaufträge zwischen KonsortialpartnerInnen sind hierbei nicht förderbar.

Das ehestmögliche Datum für eine Kostenanerkennung ist das Einreichdatum des Vollantrags im FFG eCall. Im Förderungsvertrag kann ein abweichendes Datum in Übereinstimmung mit dem Projektstart des Gesamtprojekts festgelegt werden.

Zur Behandlung und Darstellung der Kosten in Förderungsansuchen und Berichten an die FFG dient der **Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“** in der jeweils gültigen Fassung.
Einzige Abweichung davon sind die Personalkostensätze von Universitäten, die wie folgend geltend gemacht werden können:

Personal von Universitäten und ausgegliederten Forschungseinrichtungen

Für fix angestellte Vollzeit-UniversitätsprofessorInnen können – abweichend vom allgemeinen Kostenleitfaden – Stunden im Ausmaß von maximal 300 h/Jahr abgerechnet werden!

Drittkosten

Kosten im Rahmen von neuen Patentanmeldungen sind nur bei KMU förderbar. Davon ausgeschlossen: Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

1.7.1 Klinische Studien

Für Projekte aus dem Bereich Biotechnologie oder (Bio)Medizin, die klinische Studien beinhalten, gilt: Der Eintritt in die klinische Phase muss spätestens 24 Monate nach Projektabschluss erfolgen (Eligibility Criterion E9 [4]). Kosten für klinische Studien selbst sind nicht förderbar.

1.8 Was gilt bei der Regelung der Verwertungsrechte?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Vertragsunterzeichnung bzw. spätestens zur Auszahlung der ersten Förderungsrate ist ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag** (CA, Consortium Agreement) dem EUREKA-Sekretariat vorzulegen, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die **Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt**. Als Vorlage ist das von Eurostars zur Verfügung gestellte Skeleton zu verwenden, das über die Webseite[5] bezogen werden kann.

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen.

Wenn die Förderungsnehmerseite nicht selbst für die Verbreitung bzw. Verwertung des geförderten Vorhabens sorgt, darf die FFG Verwertungsvorschläge machen. Das gilt auch für Schutzrechte, die Geförderte nicht selbst anmelden oder verwerten.

1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die notwendigen Dokumente für die Einreichung sind den **„Guidelines for Completing an Application“** [6] zu entnehmen.

In Österreich erfolgt die Einreichung des „Kurzantrags“ elektronisch via **eCall** unter der Webadresse https://ecall.ffg.at. Dabei sind die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre bzw. für Start-up-Unternehmen ein Businessplan sowie weitere finanzielle Unterlagen, die für die Prüfung der wirtschaftlichen Eignung der AntragstellerInnen relevant sind, elektronisch einzureichen. Vgl. 2.1.

---

[4] Eurostars Eligibility guidelines for applications

[5] „Skeleton for a Consortium Agreement“ https://www.eurostars-eureka.eu/content/skeleton-consortium-agreement

[6] https://www.eurostars-eureka.eu/content/guidelines-completing-application

Das österreichische EUREKA-Büro in der FFG bietet als Service im Vorfeld der Einreichung von Projektanträgen die formale Überprüfung von Anträgen an, sofern diese rechtzeitig vor dem Cut-Off zur Verfügung stehen.

1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende als auch abgeschlossene Projekte mit thematischem und inhaltlichem Bezug zum gegenständlich eingereichten Vorhaben bzw. zu den anfallenden Projektkosten. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbenden Förderungswerbers/der Förderungswerberin auf diesem Gebiet aus. Die Angabe dieser Projekte hat im Förderungsansuchen und den jeweiligen Berichten zu erfolgen.

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

1.11 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene FörderungsnehmerInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (http://www.oeawi.at/de/statuten.html).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

1.12 Ethische Betrachtungen

Eurostars Projekte unterliegen den Ethikregeln der Europäischen Union bzw. des EU Rahmenprogramms Horizon 2020. Weitere Informationen dazu finden sich im Anhang II.

2 Die Einreichung

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

2.1.1 Zentrale Einreichung

Die Registrierung und Einreichung erfolgt zentral über die Eurostars Homepage: http://www.eurostars-eureka.eu. **Nach erfolgter Einreichung ist eine weitere Bearbeitung eines Antrags nicht mehr möglich, dies gilt auch für Nachreichungen.**

Eine detaillierte Anleitung zur Einreichung finden Sie in den „Guidelines for completing an application“ (https://www.eurostars-eureka.eu/content/guidelines-completing-application).

2.1.2 FFG-Kurzantrag

Alle österreichischen Teilnehmenden an einem Eurostars-Projekt müssen einen sogenannten „Kurzantrag“ (inkl. Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre, Saldenliste, Darstellung der Restfinanzierung usw.) via FFG-eCall abgeben (https://ecall.ffg.at). Der Kurzantrag soll bis zur Eurostars-Einreichfrist abgegeben werden, spätestens aber bis zum auf Seite 4 genannten Datum. Ein nicht oder unvollständig abgegebener FFG-Kurzantrag kann sich negativ auf die Projektbegutachtung auswirken (vgl. 3.1.1).

2.2 Wie sicher sind vertrauliche Daten?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, die Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder eines/r Förderwerbers/in gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat (gemäß FFG-Gesetz § 9 Abs 4).

Die Förderungswerbenden erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der FFG gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden.

3 Die Bewertung und Entscheidung

Die Formalprüfung der eingelangten Anträge wird zentral vom EUREKA-Sekretariat in Zusammenarbeit mit den nationalen Förderungsstellen durchgeführt.

Die inhaltliche Bewertung erfolgt ebenso zentral, gemäß den Guidelines for evaluating the applications.[7]

3.1.1 Beurteilung durch die nationalen Förderungsstellen

Die FFG holt Informationen über die TeilnehmerInnen ein. In die abzugebende Stellungnahme fließt eine wirtschaftliche Begutachtung der nationalen Förderungsstellen ein („Financial viability assessment"). Folgende Fragen werden dabei beantwortet:

- Ist die Finanzierung der Projektanteile der TeilnehmerInnen ausreichend gesichert? – Das betrifft insbesondere den eigenfinanzierten Teil der Projektkosten und ob die wirtschaftliche Situation das Vorhaben als Ganzes durchführbar erscheinen lässt
- Gibt es Ausschlussgründe für TeilnehmerInnen?
- Ist ausreichend nationales Eurostars-Budget vorhanden, wenn nicht: gibt es alternative Förderungsmöglichkeiten?

3.1.2 Beendigung des Auswahlverfahrens

Die Information über den Ausgang der Förderungsempfehlung erfolgt durch das EUREKA-Sekretariat direkt an die AntragstellerInnen. Danach erfolgt in den an Eurostars teilnehmenden Ländern die Feststellung, für wie viele der gereihten Projekte in Folge die für Eurostars reservierten Förderungsmittel ausreichen. In Österreich werden erst danach ProjektpartnerInnen aufgefordert, einen sogenannten „Vollantrag" via FFG-eCall abzugeben.

3.1.3 FFG-Vollantrag

Die AntragstellerInnen werden schriftlich aufgefordert, einen Vollantrag via eCall hochzuladen. Der Vollantrag beinhaltet:

- Projektbeschreibung (inkl. Arbeitsplan)
- Online-Kostenplan

3.1.4 Was tun im Fall einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich.

[7] https://www.eurostars-eureka.eu/content/guidelines-evaluating-applications

4 Der Ablauf nach der Entscheidung

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle der Gewährung einer Förderung nach Maßgabe der vorhandenen Förderungsmittel und der Feststellung der Förderbarkeit, übermittelt die FFG den österreichischen Förderungswerbenden ein Förderungsangebot. Nimmt der/die Förderungswerbende das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag werden festgelegt: FörderungsnehmerIn, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen (vgl. 4.2). Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

4.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Fördermitteln effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis der Anstellungsverhältnisse von ProjektmitarbeiterInnen
- Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen etc.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste vertraglich festgelegte Förderungsrate.

Weitere Raten werden je nach Projektfortschritt ausbezahlt.

Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die restlichen Förderungsmittel überwiesen. Eine Erfüllung der internationalen Berichtspflichten gemäß Guidelines for Participants[8] ist Voraussetzung für die Entlastung.

ACHTUNG: Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen. Diese erfolgt erst **nach Entlastung** des Projektes!

[8] https://www.eurostars-eureka.eu/content/guidelines-participants-document-0

4.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern (Kosten, KooperationspartnerInnen, Förderungszeitraum etc.) sind der FFG mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung.

4.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

In Eurostars muss zwischen nationaler und internationaler Berichtsebene unterschieden werden.

4.5.1 Internationale Berichtslegung

Das EUREKA-Sekretariat sendet in regelmäßigen Abständen sogenannte Project Progress Reports (PPRs) an die Projektkoordinatorin/den Projektkoordinator. Diese/r ist verpflichtet, den Bericht innerhalb von 20 Werktagen an das Sekretariat zu retournieren (projects@eurostars-eureka.eu). Der PPR dient einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Resultate, welche innerhalb der vergangenen Projektlaufzeit erzielt werden konnten sowie dem Status bezüglich der im Projekt angeführten Milestones und Deliverables und der Kooperation des Konsortiums.

Nach Ende eines Projektes (erfolgreich oder nicht erfolgreich) sendet das EUREKA-Sekretariat eine Aufforderung für einen „Final Report“ (FiR) an alle Projektpartner. Dieser zielt auf die Erfahrungen der Eurostars-TeilnehmerInnen ab sowie auf die Ergebnisse, welche während des Projektes erzielt werden konnten.

Im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Projektende versendet das Eurostars-Sekretariat sogenannte „Market Impact Reports“ (MIR) mit dem Ziel, Informationen über die Entwicklungen am Markt aus Ergebnissen des Projektes zu erhalten.

4.5.2 Nationale Berichtslegung

National sind gemäß Förderungsvertrag, abhängig von der Projektdauer, zu bestimmten Stichtagen jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des FFG eCall-Systems** vorzulegen. Dieser Zwischenbericht ist unabhängig vom Project Progress Report zu sehen und betrifft speziell den Projektfortschritt der österreichischen PartnerInnen.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- Ein fachlicher Endbericht
- Eine Endabrechnung

Die Vorlagen finden Sie im eCall.

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- Fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- Am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der FFG Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen: https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden)

Das von der FFG vorgegebene Formular ist verpflichtend.

Darüber hinaus ist die Förderungsnehmerin /der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen ministeriellen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.6 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten österreichischen ProjektpartnerInnen** müssen unmittelbar nach Bekanntwerden sowohl dem EUREKA-Sekretariat (ESE) als auch der FFG mitgeteilt werden. Für die Mitteilung an das EUREKA-Sekretariat ist das entsprechende Formblatt wie in den „Guidelines for Request of Changes“ (beides erhältlich unter https://www.eurostars-eureka.eu/downloads/guidelines/participants/2014-2020) beschrieben, auszufüllen und einzusenden.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (z. B. Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige das Unternehmen betreffende Ereignisse (z.B. Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden. Wesentliche Kostenumschichtungen sind mit Begründung und befüllter Kostenumschichtungstabelle zu beantragen.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum nach Rücksprache mit dem ESE und der FFG **kostenneutral** verlängert werden.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit via eCall** eingebracht werden.

Wird eine Verlängerung des Projektes über die maximale Eurostars-Projektlaufzeit von 36 Monaten angesucht, so müssen plausible Gründe für diese Verlängerung angegeben werden.

4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Der/die FörderungsnehmerIn hat jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den PrüferInnen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

4.9 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe bzw. Gründe für die Einstellung der Förderung sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

4.10 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei einer Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

4.11 Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung?

Information und Beratung zu Ihrem Eurostars-Projekt inkl. Informationen zur Ausschreibung:

Dr. Olaf Hartmann (NPC)
E-Mail: olaf.hartmann@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4902

Irina Šlosar (Stellv. NPC)
E-Mail: irina.slosar@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4901

Karin Kurzweil (Assistenz EUREKA und Eurostars)
E-Mail: karin.kurzweil@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 4903

Bei Fragen zur wirtschaftlichen Überprüfung und Abwicklung der Förderungsverträge (Richtlinien, förderbare Kosten, Berichtspflichten etc.) wenden Sie sich bitte an

Lisa Berg
E-Mail: lisa.berg@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 1205

Mag. Manuela Jeretic
E-Mail: manuela.jeretic@ffg.at, Tel: +43 (0)5 7755 – 1215

Anhänge

I: Was bedeutet Experimentelle Entwicklung?

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung **vorhandener** wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur **Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen**. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren **Prototypen** und Pilotprojekten ist eingeschlossen, wenn es sich beim Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Die **experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen** ist ebenfalls beihilfefähig, **soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.** Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

Experimentelle Entwicklung beinhaltet auch Demonstrationsprojekte.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Experimentelle Entwicklung herangezogen werden:

- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Pläne erstellt, Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt? (Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.)
- Wird im Rahmen der Arbeiten ein Prototyp erstellt?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse geplant?
- Gibt es einen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Handelt es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen?

II. Konformität der Eurostars-Projekte mit den ethischen Regeln der Europäischen Union

Sämtliche Projekttätigkeiten aller Projektbeteiligten eines Eurostars-Projektes sind unter Einhaltung der Ethik-Richtlinien von Horizon 2020[9] durchzuführen. Das betrifft auch Drittländer, Beteiligte ohne Förderung und gilt weltweit. Nationale Ethik-Richtlinien sind davon unberührt. Es gelten die Ethik-Richtlinien von H2020 und nicht (nur) die gesetzlichen Bestimmungen der beteiligten Länder, denn: Dinge, die legal sind, sind nicht immer auch ethisch.

Typische ethik-relevante Themen sind:

- **Einverständniserklärungen**: Beinhaltet der Antrag
  - Kinder, Patienten oder andere Personen die keine Zustimmung geben können?
  - gesunde erwachsene Freiwillige?
  - humangenetisches Material oder biologische Proben?
  - eine Sammlung menschlicher Daten? Forschung an menschlichen Embryonen/Föten?
  - menschliche Embryonen/Föten, Fötalgewebe/-zellen oder embryonale Stammzellen?

[9] http://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/

- **Privatsphäre**: Beinhaltet der Antrag
  - die Verarbeitung von Erbinformationen oder persönlichen Daten (z.B. Gesundheit, sexuelle Orientierung, Ethnie, politische Überzeugung, religiöse oder philosophische Überzeugung)?
  - das Verfolgen des Aufenthaltsortes oder die Beobachtung von Personen?
- **Forschung an Tieren**:
  - Beinhaltet der Antrag Forschung an Tieren?
  - Sind diese Tiere transgene kleine Labortiere, transgene Nutztiere, geklonte Nutztiere oder nichtmenschliche Primaten?
- **Forschung mit/in Entwicklungsländern**
  - Werden lokale Ressourcen verwendet? (genetisch, tierisch, pflanzlich etc.?)
  - Nutzen für die einheimische Bevölkerung (Kapazitätsaufbau z.B. Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung etc.)
- **Drittländer**
- **Umwelt & Gesundheit und Sicherheit**
- **Dual-Use**
  - Forschung mit potentieller militärischer oder terroristischer Anwendung
  - Missbrauch

Der Ethik-Bereich auf der Webseite der Europäischen Kommission:
http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/cross-cutting-issues/ethics_en.htm

Ethik umfasst aktuell eine Zahl von Elementen, die in diesem Dokument zusammengefasst sind:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/ethics/ethics-eit_en.pdf